Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Ufteri

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe ber helvetischen Republik.

Band III. No. LXXXVI. Bern, den 2. Juli 1799. (14. Messidor VII.)

als wann ber Gegenstand offenbar und erwiesen ift. ber Regierung einstweilig nach Bern zu verlegen, und Carrard folgt bem S. Stockar stimmt Ruce reiften den 30. und 31. Man von Lugern dahin ab. bei. Zimmermann ift Cuftore Meinung, weil für Allein ihre Abreife war keine Flucht, wie bofe, so starke Strasen der Betrug wirklich offenbar seyn verdachtige Menschen ausstreuen, noch wird sie eben nuß. Schoch will nicht, diese Direktoren, welche so wenig ein Mittel seyn, für die Aussährung der betrogen haben, des Vaterlands verweisen, weil sie geheimen Plane, welche die innern und aussern Feinde auch schlecht genug seyn könnten, um das Land zu des Vaterlands bei seiner gegenwärtigen Lage so verratzen, sondern er will dieselben einsperren. Sei gerne sur ihre verracherischen Zwecke benutzen möchz angenommen.

Suter im Ramen einer Commiffion legt folgens

ben Entwurf einer Proflamation bor :

Burger Belbetiens !

Gefezgebung.

Broffer Nath, 7. Juny.

(Fortsetzung.)

Sagehren, daß das Wirrung blos zu geben, die nothwendig hatte erfolz gen missen, weil ein Richter nicht anders urtheilen fann, als mann der Gegenstand offenbar und erwiesen ist. der Regierung einstmeilig nach Bern zu verlegen, und cretan will fatt offenbaren Betrug erwiesenen ten. Rein, Belvetier! - glaubet biefes nicht; fegen, und stimmt Schoch bei. Diefer Antrag wird mehr als jemals find eure Gesetzgeber fest und heilig entschloffen, für die Constitution ju machen, Die ibe Der lette & wird ohne Ginwendung angenommen. mit ihnen befchworen , und für beren Aufrechthaltung ihr fie an ihre Stelle gewählt habt; mehr als jemals find sie entschlossen, alles zu thun, um das Baters land zu vertheidigen, und nichts unversucht zu las einen und untheilbaren Republik, an das Rraften mit euern Armen, mit euren Gaten allen Kraften mit euern Armen, mit euren Gaten Kraften mit euern Armen, mit eurer Habe beigus fieben; noch ift ber grofte Theil he betiens fren, uns berührt bon verheerenden Feinden. Diefes und mit ihm euch, eure Weiber, eure Kinder, eure Bermand, Die Verlegung des Giges der Regierung von ten, euer Bermogen, und das Theurste, mas der Luzern nach Bern hat so viele falsche und gehäffige Mensch haben fann, eure Freiheit zu retten, sen Gerüchte peranlaßt; Gerüchte, die unfre innern und euch beilige Pflicht. Würdig des Namens eurer Bas auffern Feinde fo gerne gegen euch benuten, daß es ter, wurdig ber Tugend fo vieler theuren Brider, unfre Pflicht fenn muß, euch darüber eines beffern die feit einigen Tagen für unfer Baterland den fcho: u belehren.]

Als das feindliche heer nur noch eine Stunde der geweuen, und jeder bedenke, daß, wenn ihm von Zürich entfernt war, und die Destreicher schon seit einigen Lagen in das nahe Muttenthal einges drungen waren, als selbst der fednkische Gen. Mass sein der Klugheit gemäß hiele, daß wir nach Bern kein Sterland zu machen, als Freiheit, Weib und kein Sig der Regierung verlegen sollten, konnten und durften die Geseggeber Helvetiens nicht lang wire Glüt und Seegen jedem Helvetier, der so sich

hingiebt dem Naterland — und fo, fo nur ift jeder Friedengrichter hat, daß diefes alfo mahrscheinlich wurdig mit und auszurufen : Es lebe die helvetische von seibst fich ergebe. eine und untheilbare Republif!

in Die beiben übrigen helvetischen Sprachen. Diefer Resolution schon einmal haben verwerfen machen. Untrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet fich in geheime Sigung.

Genat, 7. Juni.

Drafibent: Deper b. Maran.

Der Beschlug wird verlesen und angenommen, welcher bas Bollgiehungebirettorium einladet, Die in feiner Bothfchaft über die im Ballis erfochtenen Giege, Darin einen Befchluß bes gr. Raths an eine Coms enthaltenen Berichte drucken , und bei den auf der miffion. Mordfeite der Mepublik siehenden helbetischen Truppen offentlich befannt machen zu laffen.

Buthi b. Gol. legt im Namen einer Commiffion über den oten Abschn. der Organisation der Friedens, gerichte, von dem Berfahren gegen nicht erscheinende Partheien folgenden Bericht vor :

ift in turgem biefe:

1. Ber auf Die Ginladung bes Friedenrichters richt wird dem Genat mitgetheilt. nicht erscheint, verfällt in eine von einem eignen Bes amten gu Sanden der Ration einzuziehende Bufe von 4 Fr. und in die Borladungs, und Erschemungsto: fien ber Gegenparthei.

2. Dienst furs Baterland, Gefangnig, Rrantheit, Abmefenheit und hindernig durch bobere Gewalt be:

freien, von der einen und andern Strafe.

3. Der Friedensrichter entscheidet ohne Appellag

über Die Gultigfeit Diefer Grunde.

4. Die Dichterscheinungsftrafen follen bem Tehl: baren innert 8 Lagen fund gemacht, und innert 8 Lagen von ihm dagegen excipirt werden.

5. Beflagt der Fehlbare innert dieser Zeitfrist fich nur über lebertreibung in der Roftenlifte, fo moderirt fie ber Friedenstrichter; und ift er noch nicht Samit gus frieden, fo fendet er fie jum endlichen Entscheid als lein an ben Prafident feines Diftrittegerichte.

6. Diefe Belber werden im Rothfall Betreit Bergnugen verschaffen fann.

bungetveife eingezogen.

Diftriftegericht gewiesen.

auf Die Weitschweifigfeit ber Resolution aufmertfam Die Ghre ber Gigung querfannten.

zu machen.

erscheinungsurtheil auf ber Stelle notificiren laffen nicht ohne empfindliches Bedauern, daß und das

Wenn fie ferner ihnen bemerfen muß, bag feiner Efcher fodert Ueberfetung biefer Proflamation der Gründe mehr obwalten, die die gegenwartige

Go macht fich ihre Commiffion fein Bedenken darans, ihnen die Annahme der Resolution einhellig

vorzuschlagen.

Der Beschluß wird angenommen.

Juliers begehrt für 14 Tage Urlaub. Augus ftini thut das gleiche Begehren. Die Urlaube wer; den gestattet.

Der Genat schließt seine Sigung, und verweist

Groffer Rath, 8. Juni.

Prafident: Bourgeois.

Cartier zeigt im Namen der gestern niederges festen Commiffion an, daß ber Miniffer der Wiffens Die Substang der so eben verlesenen Resolution schaften Schon für den tatholischen Gotteedienft in Bern geforgt habe, welcher Morgens in dem Chor bes groffen Münfters fatt haben wird. Diese Rache

> Auf Grafenrieds Antrag erhält General: Ins spektor Weber, der Bruder des verstorbenen Geueral

Webers, die Chre der Gigung.

Der cisalpinische Minister Viscomti überfendet folgenden Brief:

Viscomti, bevollmächtigter Minister der ciss alpinischen Republik in Helvetlen, an den groffen Rath der einen und untheilbaren heivetischen Republik.

Bern, den 19. Prair. 7. (7. Jun.)

Burger Gefeggeber!

Diesen Morgen wohnte ich Ihrer Gigung bei, bie ich aus Reigung fo oft besuche, als ich mir biet

Es ift mir fehr leid, daß ich (wie ich vernehme) 7. Die hauptfrage bes Prozeffes wird b. Frie: gerade aus dem Berfammlungsfaal getreten war, als densrichter sogleich, entweder aus Friedens, oder Sie, B. Gesegeber, auf den Antrag eines Ihrer Diftriftegericht gewiesen. Collegen, mir sowohl als dem B. Galvani, meinem ihre Commission glaubt , es fen nicht nothig fie Sefretar, und dem B. Agnelli, die mich begleiteten, Wir bezeugen Ihnen, B. Gefeigeber, Die Gefühle des lebhaftesten Sie glaubt aber, man hatte vielleicht bas Richt, Danks, wovon wir durchdrungen find, und feben tonnen - Dadurch ware Zeit und Gelb erspart worden. Geschit bas Bergnugen nicht vergonnt bat, Diefe Benn fie aber bebenft, daß jede Gemeine einen Beu iffe mundlich abjuffatten , und Ihnen unfere Bunfche fir Ihr Bohl, welches mit dem Bohl Der fentanten, fodert-unfer Bolf von der gegenwartigen Republif fo innig verbunden ift, bargubringen.

Grug und Sochachtung!

Unterzeichnet: Biscomti.

Galvani, Legations: Sefr.

gelegten Proflamation an das helvetische Bolt wird alfo Tagesordnung über Diefes Gutachten. verlefen, und beren Druf und Mittheilung an ten Genat erfannt.

Secretan und Cartier, im Namen einer Coms

Dringlichkeit erflart wirt :

Der große Rath,

In Erwägung, daß es das Wohl ber Republik erfobert, die Einnahme der Auflagen durch die kraf-

tigften Mittel zu beschleunigen;

In Erwägung, daß man hoffen kann, diesen angenehmen 3weck zu erhalten, eines Theils, wenn beffen find wir und gewohnt, wann die fraftigen Mit-man die Beziehung der Auflagen in der Rabe bewas tel gehindert werden follen, burch die die Freiheit man die Beziehung der Auflagen in der Rabe bewas tel gehindert werden sollen, durch die die Freiheit chet, und andern Theils, wenn man der öffentlichen geschüt werden nuß; keine Willkühr wird statt has Weinung die übelgesinnten Burger anzeigt, die sich ben, weil nur das Gesez selbst durch diese Commissaber heiligen Pflicht entziehen wollen, in der dringens rien in Vollziehung gebracht werden soll; er stimmt gen Roth des Baterlandes (gur Rettung beffeiben) das Ihrige beizutragen;

bat, nach erklarter Dringlichkeit, befchloffen:

bentliche Commissarien in die Kantone abschicken, welche die schleunige Beziehung der Auslagen bewaschen, und die in dieser Rufsicht mit der ausgedehns

testen Bollmacht verfeben find. 2. Die Register diefer Auflagen werden offen, und jedem Burger gur Ginficht gehalten werden. Das Gefet bom. über Diefen Artitel ift hiemit

jurufgenommen.

Escher fagt: wann wir Gefete gemacht haben, fo ift das Bollziehungsdirektorium verpflichtet, diefeleldas einzige Mittel ift, die Republik zu retten, und ben in Ausübung zu bringen; findet es besondere Dieses verwerfen wollen, ift, die Republit in Grund gesesliche Berordnungen zu ihrer Vollziehung nothwen, fturzen wollen; (man ruft zur Ordnung) ohne dieses dig, fo ladet es die Gefegebung ein, diefe Gefete Mittel konnen unfre Truppen nicht befoldet werden; zu bestimmen: dieß war auch der bisherige Gang in ohne dasselbe bleiben alle öffentlichen Gewalten in Rüfsicht unserer Finanzgesetze; und auf diese Urt Unthätigkeit; durch dasselbe hingegen kann alles zur wurde das Direktorium bevollmächtigt, in jedem Di Rettung der Nepublik in die volleste Thatigkeit gesetkrift, wo die Beziehung der Austagen verzögert wird, werden; er stimmt also zum Gutachten. burch befondere Burger, Diefelbe betreiben gu laffen. auf elimat einstellen, und dagegen eine abnliche an nun öffentlich werden, indem wir badurch das Zus wenden zu wollen ? state die Austagenbeziehung zu frauen des Wolfs erhalten werden. begünstigen, murde sie daburch aufgeschoben, und Escher fagt: wann meine Segner erwarteten, dagegen das Bolk der Beranderlichkeit unserer daß man im Namen der Freiheit wider dieses Gute

Ordnung ber Dinge, Freiheit und Entfernung von aller Willführ; senden wir ihm aber auf diese Art bevollmächtigte Commiffars gu, fo wird fein Zutrauen geftort, und feine Unhanglichfeit an die oberfien Ges walten, welche daffelbe der Willkühr von einzelnen Die Ueberfetung der von Gutern gestern vor: Commissarien preiß geben, geschwächt; ich fodere

Secretan ift nicht erbaut durch die Einwen: dungen, die gegen das Gutachten gemacht werden wohl hat das Vollziehungsdirektorium die vollziehende miffion, legen folgendes Gutachten bor, über welches Gewalt in Sanden, allein das Gefes barf beffen uns geachtet, die Urt Diefer Bollgiehung bestimmen, fonft ware unfer Gefeg über die Beziehungsart der Unflas gen auch konstitutionswidrig. Neberhaupt, warum follten wir abwarten, bis unfer funbes Gefes übel bollzogen wird, che wir in diesem Augenblit, ber fo dringend ift, Die Mittel anwenden, welche Die Res publit retten follen; man fpricht uns von Freiheit:

also mit voller Neberzeugung zum Gutarhten. Ruce fagt: dringende Umstände erfodern drine gende Mittel! wie ist es dann möglich, daß man die 1. Das Vollziehungsdirektorium wird ausseror, einzigen Mittel, welche die Sache im Gang erhalten siche Commissarien in die Kantone abschicken, Lugen sehen mehr als zwei, und darum ist ein Compe die schleunige Beziehung der Aussagen bewa. miffar neben dem Obereinnehmer fehr zwekmäßig; ich stimme ganz zum Sutachten, und das herz blutet mir, zu sehen, daß man sich so unentbehrlichen Maße regeln für die Rettung der Republik widersetzen will! schon haben wir einen und einen halben Rug in der Grube, und man will noch gaudern, hilfsmittel ans

gumenden.

Afermann ift in ber lebergeugung, bag bieg

Cuftor fimmt jam Gutachten, weil es bochft Ware es also nicht gefahrlich, jezt, da jene Magre, zwekmäßig ist, daß die Bermögenslisten, welche die gel schon zum Theil in Ausübung gebracht ist, sie Obereinnehmer bisher heimlich in Handen hatten,

Magregeln wegen, das größte und zwar gegrundete achten auftrete, fo erwartete auch ich, daß man ben Mißtrauen auf uns werfen. Ueberdem, D. Nepra- jenigen Mitgliedern, Die das vorgeschlagene Mittel

die Republik in den Abgrund; also ist den Erwartun; der Finanzen her, und das Volk in den verlohrnen gen von beiden Theilen entsprochen worden. Allein, Kantonen schreie Rache über die Nachläßigkeit der wann wir den bisherigen Sang der Republik bekrach; Regierung, in Rüksicht der Beziehung der Austagen; ten, so sehen wir, besonders im Finanzwesen, daß denn gerne hätte es einen Theil seines Vermögens beinahe jede Woche neue Austagen, neue Beziehungs, dingegeben zum Schutz der Nepublik, seines Eigens arten, neue ausservedentliche Vollziehungsmaßregeln thums und seiner Freiheit — warum also sollten wir genommen wurden, ehe man die Wirkungen der vorz dieses nicht da noch versuchen, wo es noch möglich beriagen kannte und der Lexige Lustagen in den diese sicht da noch versuchen, wo es noch möglich herigen kaunte, und der jetzige Zustand in den die Republik durch diese Mahregeln kam, ist doch wahr: Akerwann ist selbst auf das Zeugnis des Fissich nicht so reitzend, daß man nicht mit ruhigem Gewissen einen etwas abgeänderten, etwas bestimmt vordentliche Mittel angewandt werden, um die Bestern gleichförmigern Sanz sollte vorschlagen dürsen! ziehung der Finanzen in Thätigkeit zu seigen, weder Durch unser Gesch vom 8. Apr. ist ja das Direktor die Republik noch die öffentlichen Beamten bezahlt rium schon bevollmächtigt, durch ausserrordentlich auss werden können, und also die Republik zu Grunde gesandte Männer die Beziehung der Auslagen zu bestehen wird; er stimmt daher zum Gutachten.
schleunigen, warum also, ehe wir wissen, was durch jene Maßregel bewirkt wurde, eine neue ganz ahnlist nie; und wenn die Gegner des Gutachtens einige che, nur unter einer andern Form nehmem? Das Wochen als Soldaten dienten, so wurden sie sehen Unglüt der Republit beruht in dem Mistrauen des wie unangenehm es ist, ohne Brod und ohne Sold Moltes gegen die jetige Ordnung der Dinge, und dem Vaterland zu dienen. Rur die bosen Bürger die öffentlichen Gewalten, und wahrlich durch das haben sich vor den Commissars zu fürchten, die guren Mittel, welches uns die Commission vorschlagt, wird wenn ich Helvetiens Volksgeist nicht ganz missenne, ienes Hauptübel unsers jetigen Zusiandes vermehrt, statt vermindert werden, denn ich glaube mich auf Gutachten.

Hilch mann untersützt ganz Eschern, indem die das seinen Volks und nicht einmal bekanut sind, Wusiagen dem Volk noch nicht einmal bekanut sind, Warrum also klagt war immer auf den hösen Wilsen Begenden von der Regierung abwendig gemacht wurden, warum also klagt man immer auf den bosen Willen statt für die Regierung gewonnen zu werden, denn des Volks? wann das Direktorium seine vorhandnen Willsühr ist seinem freiheitsliebenden Mann angenehm, und wann Commissarien mit der ausgedehntesten Kepublik in bessern zustand; ehe wir also neue Volkmacht ausgesandt werden, so ist doch wenig anz ders als Willsühr, und zwar fürchterliche Willsühr des Wesmien erschassen, sielle man erst die alten in Ordnung.
In erwarten. Eustors Srund für Annahme des Gutachtens ist mir ein Grund mehr zur Verwerfung desselben in heinlangliche Volkmacht, und nicht die ausgedehns desselben; benn wer läst gern seinen Verwegenszuz teste Volkmacht geben. fand bekannt werden? Wird nicht gerade diefes ein Anderwerth glaubt, das Gefes bom 8. April Umfland mehr fenn, um das Bolt helvetiens von entspreche ganz dem Bunsch der Commission und der und und der Regierung abwendig ju machen! ich Bersammlung, und folglich bedürfe es einzig einer fodre also nochmals in allen diesen berührten Ruf. Einladung an das Direktorium, dieses Gesez in Bolle fichten Die Tagesordnung fiber diefes gange Gutachten. ziehung gu fegen.

gen Ginwendungen , welche er gegen bas Gutachten im allgemeinen gemacht hat, und fodert besonders sinden, wenn man sie in entgezengesezten Eken suche; darum Durchstreichung dieses &, weil das Gesez vom leider bedarf es hent zu Tag Geld, um sich seine 8. Apr. das Direktorium bevollmächtigt hat, durch Freiheit zu schügen; man klagt über das Direktorium, eigne Bürger die Beziehung der Auflagen in Thatig- allein hatten wir uns in die Angelezenheiten desselben feit ju bringen.

nicht annehmen wollen, verwerfen wurde: fle ffürzen vetiens ruhre hauptfachlich von dem schlechten Zuffand

sichten die Lagesordnung nver vieser gunge Outachten die Earrard fodert, daß die einzelnen S dieses Smur stimmt Anderwerth ver, weit dann Gutachtens abgesondert behandelt werden. Dieser Gese in Ausübung gebracht seyn wird, es dann teiner befondern Commissarien für diesen Gegenstand

Suter glaubt, es fen schwer die Wahrheit zu weniger gemischt, so waren die Sachen nicht fo lang: Fiers fann der Tagesordnung nicht beistimmen, sam geganzen. Spricht man von Commissars, so weil er glaubt, Die biober genommenen Daafregeln glaubt man immer bon Raubern fprechen gu boren; feven ohne Wirfung geblieben, und das Unglut Bels Diefes ift freilich einem Schmeizer nicht übel ju nehmen,

allein wann wir irgendwo folche Commiffars feben , Stocker bei, weil die Freiheit des Volks hauptfachlich fo muffen wir nicht benten, daß auch die helvetischen darauf beruht, daß die oberften Gewalten unabhans Commissars solche Aussauger abgeben werden; nein, gig von einander senen, und er bedauert, daß bis zittert nicht vor dieser blogen Vermuthung; da bis jest so viel Commissars aus der Gesegebung gewahlt jest die Maagregeln zur Eintreibung der Auslagen wurden. Carrard stimmt Stockar bei, weil er ein nicht weit führten, warnm follten wir nicht Commissars Geses winscht, daß fein Mitglied der oberften Gesaussenden, um nachzusehen, wo das hinderniß stecke? walten fich mit Finanzfachen ober Lieferungen bes denn denkt doch, daß das Bolk gerne einen Theil schäftige; benn die Formen, benen eine Untersuchung feines Eigenthums hingiebt, um ben andern vor dem des Betragens diefer Perfonen unterworfen ift, find gu ganglichen Verluft zu fichern; thut alfo was moglich langfam, und da es für die Republik febr wichtig ift,

gu liefern! ich stimme gum Gutachten.

jegt vorgelegte Maagregel der schon früher genomme mit jenen langfamen fonstitutionellen Formen ju vers nen gleichmäßig und alfo überflußig fen, allein diefe einigen. Stockars Untrag wird angenommen. Commiffars follen über gange Rantone Die Aufficht erhalten, dahingegen die durch das Gefes bom 8. April der übrigens fo gerechten und der Gleichheit anges bestimmten Einzieher nur für einzelne Diftrifte bes meffenen Bermogenoffener ift die Gefahr, die dadurch ffimmt find; also ist diese Maagregel, die die Coms entsteht, daß vieser Vermogenszustand jedes einzelnen miffion vorschlagt, ganz neu; haben wir in dem Fis Burgers bekannt werde; dem Raufmann 3. B. ift nanzwesen Fehler gemacht, so mar es dieß, daß wir der Kredit sehr wichtig; dieser aber beruht gröffens neue Auflagen festiezten, ehe die alten bezogen waren, theils auf dem Urtheil des Publikums über seinen und ehe die Grundlage berfelben festgesest war; ba: Bermogenszustand; wird biefer also befannt, so wird ber haben die Stabte bezahlt, die gandgegenden nicht - ber arme, aber induffriofe Raufmann in den größten also ist es nothwendig, die vorgeschlague Maagregel Schaden gestürzt: neben diesem find noch so viele ju nehmen; aber die Auswahl Diefer Commiffars, anore hausliche und burgerliche Berhaltniffe im menfche Diese ist wichtig, und wird hoffentlich so sorgfaltig lichen Leben, Die es beinahe jedermann winschbar vom Direktorium geschehen, daß alle Furcht vor Will, machen, daß fein Vermögenszustand unbekannt sen, führ vor ihnen verschwindet. Er stimmt also jum daß es mahrlich eine durchaus schiefe Dagregel ware, Gutachten, mit ber von Eufforn gemachten Ber: Diefen & anzunehmen, und badurch alle noch übrigen befferung.

fame Beziehung der Auflagen wegen den ungleichar, Augenblit der Republit bringen fonnte, wann Diefer tigen Maagregeln, die genommen wurden, bewirft Bermogens : Buffand den Feinden berfelben befannt ward, und nun durch diefen Borfchlag Gleichformig, wurde! Auch ift mahrlich feine Art Bortheil von

feit eingeführt werden foll.

Abfaffungsverbefferung angenommen.

nung genommnen Befchluß, glaubt aber, fo lange zuziehende verpfandete Schulden muffen durch Scheine nicht bewiesen ift, daß die Reprasentanten Augen, allen von den Glaubigern bewiesen werden , also fann hier oder am beffen feben, fo muffe der Befchlug genom: wenig Betrug vorfallen. Lagt und alfo Die eben men werden , daß zu diefen Commiffare feine Repras fo unnuge als unpolitifche Dagregel , welche diefer fentanten gewählt werden fonnen, indem diefe nunis enthalt, verwerfen. an ihrer Stelle bleiben follen.

über freie Sand behalten, und da die Reprasentanten werde hierzu fehr viel beitragen, daher ffimmt er jum jum Gutes thun bom Bolf ermahlt murden , fo fen Gutachten. Afermann ftimmt bei , weil er glaubt, es gleichgultig, ob fie diefes als Commiffars oder man konne auf feine andere Urt die Bermogens, und

über Stofars Untrag.

folgt, weil dadurch die Gefeggebung in Fall tommt, er es aus leicht zu begreifenden Grunden in den ger inne ju merden, warum unfre Gefege nicht gehörig genwärtigen Zeiten nicht tann. Der f wird burchs in Bollgiehung gefommen find. Marcacci fimmt|geftrichen.

ift , um der Republit die Mittel für ihre Beschützung über Finanzgegenffande immer die grofte Gorgfalt und schärfste Untersuchung zu bewirken, so ist diese, wie Carrard fagt : man scheint ju glauben, daß die wir es schon aus Erfahrung miffen, ju schwierig,

5 2. Efcher fagt: der wesentliche Rachtheil Theile helvetiens gegen und ju erbittern. leberdem Schlumpf ftimmt Carrard bei, weil die lang, bedenft, welchen Nachtheil es in dem gegenwartigen diefer Magregel zu erwarten; denn die Stadte haben Der f wird mit der von Custorn vorgeschlagnen die Auflagen reichlich bezahlt, die Landbewohner aber, biefer ihre liegende Grunde find nicht verschloffen, Stofar unterwirft fich dem wider feine Meis fie liegen am Lage, und die von diefem Berth ab-

Eustor glaubt, durch Gewinnung des Zutrauens Cartier glaubt, das Direktorium miffe bier: Des Bolts habe man alles gewonnen, und diefer 5 als Gesetzeber thun; er fodert alfo Lagesordnung Grundsteuer richtig beziehen. Enfendorfer stimmt gang Efchern bei, und bemerkt, daß, wann er auch Fiers ftimmt Cartier gang bei. Schlumpfigu offenen Registern in Friedenszeiten stimmen konnte,

geseigebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

miffare huber, vom I. Juni, ift der B. Urs Bob fer Untrag wird einmuthig angenommen. ner, bon hebentschwol, Diffrift Ballftall, Ranton Solothurn, der des Berbrechens, den Freiheitsbaum in feiner Gemeinde umgehauen zu haben, beschuldigt und überwiefen wurde, von dem Militargerichte in Golothurn jum Cobe berurtheilt worden. Aus ben, dem Berichte beigefügten Prozegacten erhellt aber, dog nicht Bosheit und aufrührische Absichten, son, bung Zurichs an die Destreicher, und von der gegenbern hanptsachlich und vielleicht einzig und allein wartigen Stellung der Armeen mit. Furcht und Schrecken die Unfache dieses Unterneh: mens war, indem am I. April, am Tage bes began nach Anhörung eines Commissionalberichts folgenden genen Berbrechens, in der Gemeinde hebentschunt Beschluß an : bas Schrethafte Gerücht auf einmal verbreitet muede, die Raiserlichen fenen schon in Schwy eingetroffen, Die Rieder, Memter haben Olten eingenommen, und schen Republit geschlofinen Sandelstrattat den gefens Die Destreicher folgen ihnen auf dem Buge nach. Daß gebenden Rathen gur Ratification vorlegt, wirkliche Angst vor dem Feinde, den mau in der Dabe glaubte, und nicht vorfegliche Bosheit ber eis gentliche Grund von der handlung eines Augenblifs war, den man eiligst benußen zu muffen glaubte, um Uebeln porzufommen, die der Anblik des Frei heitsbaumes, wo nicht erzeugen, doch erhöhen, und deffen Beseitigung, wo nicht hindern, doch mindern follte, erhellet einigermaßen aus dem freien und of: fenen Geffandnig des Angeflagten, und feiner unent ftellten Erflarung, daß er es aus Ungft gethan babe.

Bei diesen Voraussehungen, die aus dem gerichts lichen Berhore genommen, und feinem Zweifel unter, worfen find, glaubt das Direftorium um fo mehr fich aufgefodert, das ihm, fraft bes 78. Arfifels ber Constitution zugestandene Recht, Rachlassung ober Sandelsvertrag zwischen der frant. Republik Berminderung ber Strafen vorschlagen ju fonnen, gebrauchen ju muffen, indem swifden bem Berbres chen, dem fein borfeglicher bofer Wille jum Grunde

febr erheischen.

Republikanischer Grug!

Der Prafident des vollziehenden Direktoriume, 9. O d 8.

Mouffon.

Das Direktorium überfendet folgende Bothschaft: rektoriums, und fodert, in Rufficht seiner langen Ge fangenschaft und guten Karafters, gangliche Begnas Das Vollziehungedirektorium der helvetischen digung für denselben. Zimmermann bemerkt, daß einen und untheilbaren Republit, an Die in der beutschen Abfassung nicht von der Berwandlung ber Tobesstrafe in eine Gefangnigsfrafe die Rebe ift, wie es hingegen bei der frangofischen der Fall ift; überdem find beträchtliche Fehler in der Prozedur, Rach einem Berichte des B. Regierungs : Com: vorgefallen, Daber ffimmt er gang Cartier bei. Dies

Die Versammlung bildet fich in gebeime Sigung.

Senat, 8. Junn.

Prafident: Mener b. Marau.

Laflechere theilt Nachrichten von der Ueberges

Der Genat schlieft feine Gigung, und nimmt

Auf die Bothschaft des Bolly. Direktoriums v. 2. Juni 1799, wodurch daffelbe den mit der frankis

hat der groffe Rath nach erklarter Dringlichkeit beschlossen:

den am 11. Prairial 7. Jahr der fr. Rep., 30. Man1799. zwischen den B. Tallegrand Minister der auff. Angelegenheiten der frant. Republit einenfeits, und den BB. Zeltner und Jenner bevollm. Ministern der helb. Republik, anderseits, im Namen ihrer beiderfeitigen Regierungen zu Paris geschloffnen, und am 2. Brachm. 1799. von bem Bolly. Direft, unterzeiche. neten handelstraftat ju ratificiren. Diefer Trattat foll fogleich nach feiner von beiden Regierungen ers folgten Ratification gedruckt, öffentlich bekannt ges macht, und wo-es nothig ift, angeschlagen werden.

und der helvetischen.

Die französische Republik und die helvetische has lag, und der bestimmten Strafe fein Berhalfniß ift, ben zur Bollziehung des 15. Art, von dem in Paris welches die heiligen Grundsaße des Kriminalrechts so den zten Fruktidor im 7ten Jahr der frankis. Republ. abgeschlossenen Allianzvertrag, wie auch zu unwandels barer und für beide Theile gleich vortheilhaften Gis cherfiellung der Sandelsverhaltnife beiber Lander, Die Entwerfung eines Sandelsvertrags den folgenden Mis Der Gen. Gec. des Bollziehungsdirektoriums, der frank. Republik von der einen Geite dem Carl Maurig Tallegrand Minift. Der ausw. Gefch. , und Cartier kennt diesen Bürger, als einen ruhigen dern Seite den B. Pet. Jos. Zeltner und Amad. friedlichen Bürger, bestätigt diese Erzählung des Die Jenner, als bevollmächtigte Minister, welche nach

Andwechslung ihrer Vollmachten über nachkehende nahme angestellten Personen über bie schneffe auch Art. übereingefommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit.

Wohlunterrichtet, daß Lebelgesinnte fich bestreben dem Regierungsstatthalter bes Rantons Leman Das Zutrauen des Wolfs zu entziehn, indem fie ausstreuen, derfelbe habe das Bertranen der Regierung verloren;

In Erwägung, daß falfche Gerüchte nothwens dieses Geschaft wirklich auf eine eben fo laugwierige big das Ansehen dieses öffentlichen Beamten herab, als pflichtwidrige Beise betrieben worden. würdigen, und den Muth guter Bürger schwächen

mußen;

feines Amts bewiesen, und besonders jener wichtisgen Dienste, die er ben der Expedition nach Wallis geleiftet hat, und noch ju leiften bemuht ift :

erflärt:

Leman befist und genießt ununterbrochen die Achtung

und das ganzliche Vertrauen des Vollz. Dir. Gegenwartige Erklarung foll im Original bem Regierungestatthalter Des Rant. Leman mitgetheilt , in das Gefetbulletin eingeruckt, und durch den Weg Der Publicitat öffentlich befannt gemacht werden.

Bern den 20. Junn 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums,

Sign. D ch 8.

Im Ramen des Direftoriums, ber Gen. Gefr. Sign. Douffon.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und unthenbaren helvetischen Republik.

In Erwägung, daß es durch ben 4. Artifel bes Gesess vom 4. April 1799, welcher also lautet: Das vollziehende Direktotium ift eingeladen, durch alle Mittel, die es in Sanden hat, das Geschaft in feine Gemeinde guruffehren, und jeden Steuers bon der Taxirung der liegenden Grunde und der richt pflichtigen auffodern , bei feinem Gid , und mit einem tigen Bestimmung ber Rapitalien ju beschleunigen ; an Eidesstatt abzulegenden handgelube fein ganges und es wird die Municipalitaten und die jur Gin- Bermogen, es fepe an liegender ober fabrender Daabe,

genaue Bollziehung Diefer Maagnahmen verantworts lich machen;" Die Bollmacht und den bestimmten Auftrag erhalten hat, alle Burger, welche ihre Auflagen entweder gar nicht oder unrichtig bezahlt haben werden, nach ihrem Bermögen taxiren zu laffen. In Erwägung, daß das Vollziehungedirektorium noch überdieß durch das Geset vom 10. Brachmonat

Vollmacht erhalten, aufferordentliche Commissars in alle Kantone ju fenden, um den langfamen und bes schwerlichen Gang des Lagationsgeschafts aufzuheben.

In Erwägung, daß laut den pflichmäßigen Bes richten der öffentlichen Beamten, und laut vieler bem Bollgiehungedirektorium bekannt gewordnen Thatfachen,

In Erwägung, daß sich sogar mehrere Agenten erfrecht haben, Burgern, welche ihre besitzenden Liezgenschaften um eine billige Taxe angeschlagen haben,

In Erwägung, daß es Pflicht der Regierung ist, genschaften um eine billige Taxe angeschlagen haben, jene öffentlich Lügen zu strafen, um diese zu bezu befehlen, diese Taxe beträchtlich herunder zu sehn. zu befehlen, diese Taxe beträchtlich herunder zu sehn. In Erwägung, daß biesem eingeristen Uebel und den daher rührenden unzähligen Nachtheilen und beit und des Patriotismus, den der Regierungs, verderblichen Folgen nicht anderst als durch eine statthalter des Kantons Leman seit dem Untritte ganzliche Umarbeitung der Taxen abgeholfen werden fann.

In Erwägung, daß es Pflicht des vollziehenden Direktoriums ift, baju bie fürzeste und leichtefte Des

thode ju mahlen.

In Erwägung endlich, daß es nicht langer ans Der B. Bolier Regierungsffatthalter D. Rantons ffeben barf, gegen alle Diejenigen, welche fich ihrer Pflichterfüllung gegen ben Staat aus mancherlei Grunden entziehen, Diejenigen scharfen Maagregeln ju nehmen, ju welchen es durch obiges Gefet berechs tigt ift.

Beschließt:

- I. Die aufferordentlichen Commiffars, welche von dem Bollziehungedireftorium in Folge der Gefetes vom 10. Brachmonat in die Kantone gesendet worden find, um Die Beziehung der Auflagen gu betreiben, werden succeffive alle Diftritte bereifen; fie werden allenthalben Deputirte aus allen Gemeinden bes Dis ffritts jufammen berufen , weil nicht eine ift, in deren fich nicht irgend eine Unrichtigfeit oder Unvollstandigfeit in den Taren und in der Ginrichtung ber Abgaben eingeschlichen bat.
- 2. Diefe Abgeordneten werden die Befehle, welche bas Bollgiehungebireftorium feinen Commiffars ges geben hat, und die nothigen Auftrage berfelben, anhoren.
- 3. Reder diefer Abgeordneten wird unverzäglich